

MERKBLATT

zur Versorgung von Betreuungseinrichtungen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch öffentliche Apotheken gem. § 12 a Apothekengesetz (Stand Januar 2012)

I. Grundlegende Rechtsvorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

- Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz-ApoG)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung-ApBetrO)

II. Hintergrund

Nach § 12 a Apothekengesetz (ApoG) ist der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke seit dem 28.08.2003 verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des Heimgesetzes (HeimG) mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Dieser ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Ziel ist es, die Heimversorgung durch öffentliche Apotheken auf eine vertragliche Basis zu stellen. Obwohl das Heimgesetz seit dem 1. Januar 2009 durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) abgelöst wurde, gilt das obige Vertragsgebot weiter.

Das neue Wohn- und Teilhabegesetz spricht nunmehr nicht von Heimen, sondern von Betreuungseinrichtungen. Diese haben den Zweck, ältere Menschen, Volljährige mit Behinderung oder pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, ihnen entgeltlich Wohnraum zu überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel der Bewohner unabhängig sind.

III. Leitlinien

1. Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung sollte sich an den veröffentlichten Musterverträgen orientieren (z.B. Govi-Verlag oder Deutscher Apotheker Verlag). Diese Empfehlung ist jedoch nicht verbindlich. Es ist den Vertragspartnern freigestellt, auch anders lautende Vereinbarungen zu treffen, sofern diesen nicht arzneimittelrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Versorgung eines Heimes durch mehrere Apotheken

Aus Gründen der ordnungsgemäßen Versorgung darf keine Parallelversorgung durch mehrere Apotheken erfolgen, es sei denn jede Apotheke ist für einen räumlich genau definierten Teilbereich/Teileinheit des Heimes verantwortlich (z.B. Station 1 Apotheke A, Station 2 Apotheke B).

Es kann im Einzelfall auch ein turnusmäßiger Wechsel stattfinden. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, wie die Verpflichtungen des § 12a ApoG von den beteiligten Apotheken zeitgleich oder im Wechsel geleistet werden können. Es wird empfohlen, keine kürzeren Wechselintervalle als sechs Monate zu vereinbaren, um den Aufbau persönlicher Kontakte zwischen Pflege- und Apothekenpersonal zu ermöglichen.

3. Delegation von Aufgaben des Apothekenleiters im Rahmen des Vertrages

Sofern im Vertrag die Möglichkeit vorgesehen ist, Pflichten des Apothekenleiters auf das pharmazeutische Personal zu delegieren, ist § 20 Abs.1 ApBetrO zu beachten. Danach ist die Information und Beratung durch Apotheker durchzuführen. Dies schließt die Unterstützung durch pharmazeutisches Personal jedoch nicht aus. Die zuständige Behörde weist bei der Vertragsgenehmigung auf diese Bestimmung hin.

4. Regelung zur Dienstbereitschaft

Die Arzneimittelversorgung außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz ist im Vertrag zu regeln. Bei Verweisung auf die jeweilige Notdienstapotheke führt diese zwar die Belieferung dringender Verschreibungen oder sonstiger Anforderungen aus, übernimmt jedoch nicht die Funktion der versorgenden Apotheke. Dementsprechend bedarf die Notfallversorgung durch eine andere als die versorgende Apotheke keines Vertragsabschlusses.

5. Vertragsbeginn

Als Vertragsbeginn kann als frühester Tag, falls nicht ausdrücklich im Vertrag genannt, das Datum der Unterschriften der Vertragspartner gelten. Der Vertrag wird erst mit dem in der Genehmigung angegebenen Datum rechtswirksam.

6. Genehmigungsgebühr

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist für die Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen zur Versorgung von Betreuungseinrichtungen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten von der zuständigen Behörde eine Gebühr von 200 bis 1.500 EUR festzusetzen.

7. Hinweise

- Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierauf wird im Genehmigungsbescheid hingewiesen.
- Die sonstigen im Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Wettbewerbsrechtes und des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Zur Umsetzung der Musterverträge sollten die „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen“ beachtet werden. Auf folgenden Link wird verwiesen: www.abda.de.

8. Antragstellung

Der von beiden Vertragsparteien (Apothekenleiter und Heimträger) unterzeichnete Versorgungsvertrag ist im Original (dreifach) mit einem formlosen Antrag dem

Kreis Minden-Lübbecke
Gesundheitsamt
- Apothekenwesen -
Portastr. 13
32423 Minden

zur Genehmigung vorzulegen.

Eine abschließende Bearbeitung des Antrags erfolgt erst bei Vollständigkeit aller Unterlagen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Minden-Lübbecke -Gesundheitsamt- Portastr. 13 in 32423 Minden

• gesundheitsamt@minden-luebbecke.de • Tel. 0571/807-28540 • Fax 0571/807-38540 •